

Merkblatt

Sachsen-Anhalt INVESTIERT

Stand: 09.02.2022

Rechtsgrundlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsvorhaben kleiner und Kleinstunternehmen in Betriebsstätten in Sachsen-Anhalt (Investitionsförderprogramm Sachsen-Anhalt)

Es werden Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO) gewährt.

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an kleine und Kleinstunternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt.

Was wird gefördert?

Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Land Sachsen-Anhalt kleine und Kleinstunternehmen bei der Anschaffung aktivierungsfähiger und betrieblich genutzter Wirtschaftsgüter (einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter, die eine Sachgesamtheit bilden) sowie bei der Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern, sofern diese als Anlagevermögen dienen sollen. Ziel ist es, die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit Ihres kleinen oder Kleinstunternehmens zu verbessern und Dauerarbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen.

Wie wird gefördert?

Förderfähig sind die mit dem Vorhaben unmittelbar im Zusammenhang stehenden Investitionsausgaben.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben gewährt, maximal 50.000 Euro je Projekt.

Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben unter 25.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Die Durchführung des Vorhabens darf erst nach Antragstellung begonnen werden.
- Die Investitionen dienen der Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen.
- Die gesicherte Gesamtfinanzierung unter Einsatz angemessener Eigenmittel ist nachzuweisen.
- Das Vorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechts.



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Durch das in der Vorhabensbeschreibung (siehe IB-Formblatt „Mustervorhabensbeschreibung“) darzustellende Investitionsvorhaben

- wird bis zum Vorhabensende mindestens einen zusätzlichen Arbeitsplatz geschaffen und mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist besetzt gehalten **oder**
- wird eine Existenz gegründet **oder**
- werden die bei Antragstellung vorhandenen Arbeitsplätze mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gehalten, sofern
 - für die vorhandenen Arbeitsplätze eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen eintritt **oder**
 - Neuinvestitionen im Rahmen einer Übernahme eines bestehenden Unternehmens in Sachsen-Anhalt (Unternehmensnachfolge) getätigt werden **oder**
 - die Investitionen zur Kapazitäts- oder Angebotserweiterung, Umsatzausweitung, Prozessoptimierung oder Verbesserung der Angebotsqualität getätigt werden.

Wie erfolgt die Projektauswahl?

Die förderfähigen Anträge werden durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt anhand der Projektbeschreibung (siehe IB-Formblatt „Mustervorhabensbeschreibung“) bewertet.

Was ist noch zu beachten?

Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass mit dem Vorhaben nicht vor Antragseingang bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt begonnen wird. Als förderrechtlicher Beginn ist grundsätzlich bereits der verbindliche Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages im Zusammenhang mit dem Vorhaben anzusehen. Die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten für das Vorhaben und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit gelten hingegen nicht als Vorhabenbeginn.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung, dass Ihr Projekt aufgrund der auslaufenden Förderperiode bis spätestens zum **31.03.2023** umgesetzt und abgeschlossen (Projektende) werden muss.

Wie erfolgt die Antragsstellung?

Der Antrag ist elektronisch über die Onlineantragstrecke im Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt unter [Sachsen-Anhalt INVESTIERT \(ib-sachsen-anhalt.de\)](https://ib-sachsen-anhalt.de) zu stellen.

Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen werden Ihnen sowohl zur Befassung vor der Antragstellung im [Downloadbereich](#) als auch nach Durchlaufen der Onlineantragstrecke im Dokumentenmanager bereitgestellt.

Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums beraten Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57 gern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert